

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Im Folgenden kurz „AGB“ genannt) der Bernegger GmbH (im Folgenden kurz „Bernegger“ genannt) für die Geschäftsbereiche Umwelttechnik und Containerlogistik sind gültig, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde.

Bernegger ist berechtigt, den erteilten Auftrag selbst durchzuführen oder durch einen dazu berechtigten Dritten durchführen zu lassen. Die gegenständlichen AGB gelten auch im Fall der Auftragsdurchführung durch einen von Bernegger beauftragten Dritten.

Der Auftraggeber akzeptiert mit seiner Unterschrift auf den durch Bernegger ausgestellten Lieferscheinen bzw. durch seine Bestellung diese AGB vollinhaltlich. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere solche des Auftraggebers selbst, haben für die Auftragsdurchführung keine Gültigkeit und sind gegenstandslos, auch wenn Bernegger diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.

Nebenabreden, Abänderungen oder Zusatzvereinbarungen, in welcher Form auch immer, haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form abgeschlossen und von Bernegger firmenmäßig unterfertigt wurden. Mündliche Zusagen und Vereinbarungen haben keine Gültigkeit und sind gegenstandslos. Etwasige Skontovereinbarungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Die angeführten Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Aufgrund der festgelegten Zahlungskonditionen sind Rechnungen (Netto) zahlbar jeweils ab Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen. Der Mindestrechnungsbetrag pro Rechnung beträgt EUR 15,-- (inklusive Umsatzsteuer). Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Bernegger berechtigt, Verzugszinsen sowie angefallene Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.

Sämtliche Angebote sind generell freibleibend. Preiseinstufungen und Kostenvoranschläge aufgrund von Mustern sind als unverbindlich anzusehen.

Sämtliche in den AGB verwendeten Begriffe und Definitionen richten sich nach der österreichischen Gesetzgebung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

Die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes wird ausdrücklich vereinbart.

Betriebsgelände:

Betriebsfremden ist die Nutzung des Betriebsgeländes nur im unbedingt notwendigen Umfang und nur auf den gekennzeichneten Straßen von der Werkseinfahrt bis zu den aufzusuchenden Stellen und zurück gestattet.

Ein Verlassen des Fahrzeuges ist nur zu unbedingt notwendigen Verrichtungen zulässig.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der StVO und die allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer von Bernegger sind ausnahmslos einzuhalten.

Sämtlichen Anweisungen des Personals von Bernegger ist Folge zu leisten.

CONTAINERDIENST:

Für eventuelle Schäden aus der Aufstellung von Containern auf Grund und Boden des Auftraggebers bzw. auf von ihm als Aufstellungsort angewiesenem Fremdgrund trifft Bernegger keine Haftung. Falls Bernegger von dritter Seite in Anspruch genommen wird, hat uns der Auftraggeber schad- und klaglos zu halten. Das gilt insbesondere für Flurschäden und Straßenverschmutzungen. Der Auftraggeber haftet für die unbehinderte Zufahrtsmöglichkeit auf befestigtem Grund zum Aufstellungsort und hat für ausreichend Platz vor und um den Container zu sorgen. Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Abholfahrten, die aufgrund mangelnder räumlicher Verhältnisse oder wegen unsachgemäßer Befüllung (z.B. Überfüllung oder Befüllung mit ungeeigneten und nicht angekündigten Abfällen) unmöglich sind und nicht durchgeführt werden können, werden von Bernegger in Rechnung gestellt. Wartezeiten werden zusätzlich und gesondert verrechnet. Sind Container auf öffentlichen Verkehrsflächen aufzustellen, haftet der Auftraggeber für die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Für Aufstellungen auf öffentlichem Gut werden die an Bernegger verrechneten Verwaltungsabgaben, Straßenbenutzungsgebühren sowie Gebühren für Ausnahme genehmigungen mit 15% Aufschlag weiterverrechnet.

Die Absicherung der Container nach straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen in Frage kommenden österreichischen Gesetzen und Vorschriften (i.d.g.F) obliegt dem Auftraggeber.

Entstehen durch die unsachgemäße Befüllung der Container mit nicht vereinbarten, insbesondere gefährlichen, chemisch reagierenden oder brennenden Abfällen Schäden an Behältern, Fahrzeugen oder Eigentum von Bernegger, haftet hierfür der Auftraggeber auch dann, wenn infolge mangelnder Absicherung der Container die Befüllung durch dritte, unbefugte oder ungeeignete Personen erfolgte.

Die Reinigung von Containerstandortplätzen ist grundsätzlich nicht Auftragsgegenstand und ist durch den Auftraggeber zu veranlassen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Bernegger gemieteten Container in demselben Zustand – unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung – an Bernegger zurückzugeben. Für allfällige entstandene Schäden, seien sie durch Zufall oder höherer Gewalt etc., haftet der Auftraggeber.

Das Road Pricing wird gesondert mit zuzüglich 15% Verwaltungskostenaufschlag in Rechnung gestellt.

Sämtliche Bestellungen für Container sind am Vortag bis 10:00 Uhr zu tätigen.

ÜBERNAHME VON ABFÄLLEN DURCH BERNEGGER:

Für die Richtigkeit der Angaben auf dem Abfallübernahmeschein bzw. Begleitschein betreffend Abfallart, Sortenreinheit, Kontaminierung und Herkunft haftet der Abfallerzeuger bzw. Auftraggeber zu ungeteilter Hand. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Bestimmungen der Abfallnachweis-, Abfallverzeichnis-, Abfallbilanzverordnung und Deponieverordnung in der jeweiligen geltenden Fassung verwiesen.

Bernegger behält sich das Recht vor, Abfall nur mit Vorbehalt zu übernehmen und diesen auf seine Zusammensetzung oder Kontaminierung untersuchen zu lassen.

Die Kosten für Untersuchungen und Analysen, sowie Mehraufwendungen für Abfälle, die sich für eine Übernahme zur Verwertung bzw. Beseitigung als ungeeignet herausstellen, werden dem Übergeber in Rechnung gestellt (in Form von Manipulationskosten, Zwischenlagergebühren und Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung).

Die Mengenbestimmung der übergebenen Abfälle erfolgt, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch Verwiegung auf den Brückenwaagen von Bernegger.

Bei Selbstanlieferungen der Abfälle an Standorten von Bernegger durch den Auftraggeber oder dessen Transporteur ist den Anweisungen des jeweiligen Personals vor Ort und den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften für Fremdunternehmer von Bernegger ausnahmslos Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftraggeber alleine für alle daraus resultierenden Folgen und Schäden.

Die Abladung des Materials darf erst nach vorangegangener Eingangskontrolle durch das Personal von Bernegger erfolgen.

Sämtliche übernommene Materialien werden nach den einschlägigen Gesetzen, soweit dies technisch und wirtschaftlich möglich ist, getrennt und anschließend einer Wiederverwertung zugeführt. Zum Nachweis der gesetzeskonformen Übernahme und Verwertung/Beseitigung erhalten Sie einen Übernahmeschein gemäß Abfallnachweisverordnung i.d.g.F.

Bernegger hat das Recht, ohne Angabe von Gründen, nicht ausdrücklich vereinbarte Anlieferungen zurückzuweisen. Dieses Recht besteht auch dann, wenn die qualitative Deklaration zweifelhaft erscheint bzw. eine vorbehaltliche Übernahme abgelehnt wird.

Im Falle der Ablehnung der Übernahme von Abfällen stehen weder dem Auftraggeber noch dem Transporteur Ansprüche gegen Bernegger zu.

Über Verlangen von Bernegger ist der Auftraggeber verpflichtet, auch Teile einer Anlieferung unverzüglich wieder zu entfernen, falls der Verdacht besteht, dass es sich dabei um gefährliche oder umweltschädliche Materialien handelt. Wird festgestellt, dass bei angelieferten Abfällen Gefahr in Verzug gegeben ist, ist Bernegger berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber ein befugtes Unternehmen mit der ordnungsgemäßen Entsorgung zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Übernahme, sollte sich jedoch durch Fehldeklaration eine Preisänderung ergeben, erfolgt eine Nachverrechnung. Preise sind der jeweilig gültigen Preisliste zu entnehmen.

Die Preise verstehen sich netto, zuzüglich 10% bzw. 20% gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie beinhalten jedoch je nach der von Bernegger gewählten Verwertungs- oder Beseitigungsart einen anteiligen Bearbeitungs- bzw. allfälligen ALSAG-Beitrag bei abgabepflichtigen Ablagerungen.

Abfälle des Auftraggebers gehen erst nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum von Bernegger über.

Pro Lieferschein wird eine Gebühr für Verwiegung und Dokumentaktion gemäß Abfallbilanzverordnung lt. gültiger Preisliste verrechnet. Zudem wird ggf. für entstandenen Mehraufwand bei Anlieferung ohne entsprechende Abfallinformation gem. DepVO eine Mehrkostenpauschale laut gültiger Preisliste verrechnet. Mit der Übergabe der angelieferten Abfällen anerkennt der Auftraggeber die allgemein gültigen Geschäfts- und Übernahmbedingungen ohne jegliche Einschränkung.

Die Verrechnung der Zwischenlagergebühr erfolgt für Materialien die ohne die erforderlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Beurteilungsnachweise bzw. Annahmedokumente gem. DepVO und Recycling-Baustoff-VO angeliefert werden. Die Gebühr wird ab dem Tag der ersten Anlieferung bis zum Abtransport vom Zwischenlager verrechnet.

Die Verrechnung der Sortierpauschale erfolgt für Anlieferungen deren Zusammensetzungen nicht den genannten Übernahmekriterien entsprechen. Es erfolgt die Aussortierung von Störstoffen um das Material einer Deponierung bzw. Behandlung zuführen zu können. Die Entscheidung, ob der angelieferte Abfall sortiert oder zurückgewiesen wird obliegt ausschließlich unserem zuständigen Personal das die erforderliche Eingangskontrolle durchführt.

ZUSÄTZLICHE ÜBERNAHMEBEDINGUNGEN BEI DEPONIERUNG

Mit dem Inkrafttreten des Abfallannahmeverfahrens gemäß Deponieverordnung 2008 mit 01. Juli 2009 haben sich bei der Übernahme von zu deponierenden Abfällen wesentliche Neuerungen ergeben. Im § 16 der Deponieverordnung 2008 sind die Verpflichtungen des Abfallbesitzers geregelt. Der Abfallbesitzer ist unter anderem verpflichtet, dem Deponiebetreiber genaue Informationen über die Identität des Abfalls zu übermitteln.

Konkret müssen nachfolgende Informationen bzw. Unterlagen an den Deponiebetreiber übermittelt werden:

Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial:

Bei Bauvorhaben bis 2.000 to Bodenaushubmaterial, wenn auf Basis der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation keine Hinweise auf Verunreinigungen bestehen, ist vom Abfallbesitzer eine Abfallinformation gemäß § 16 DepVO mit einer genauen Beschreibung der Herkunft sowie eine Bestätigung, dass beim Ausheben keine Verunreinigungen vorgefunden wurden, welche vom aushebenden Unternehmen bestätigt werden muss, vorzulegen.

Bei Bauvorhaben über 2.000 to ist ein Beurteilungsnachweis, erstellt durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt sowie eine Abfallinformation des Abfallbesitzers auf Basis des Beurteilungsnachweises zu übermitteln.

Baurestmassen gemäß Anhang II, DVO 2008:

Baurestmassen wie z.B. Gipskartonplatten, Holzwolle-Dämmbauplatten oder Schamotte aus privaten Haushalten können auf einer Baurestmassendeponie ohne analytischer Untersuchung bzw. grundlegende Charakterisierung abgelagert werden, sofern der Anteil an Bauwerksbestandteilen aus Metall, sowie Kunststoff, Holz oder anderen organischen Bestandteilen wie Papier, Kork etc. nicht mehr als 10 Volumsprozent betragen. Baustellenabfälle dürfen nicht enthalten sein.

Für die Anlieferung von Baurestmassen gemäß Anhang 2 ist vom Abfallbesitzer eine Abfallinformation an den Deponiebetreiber zu übermitteln.

Asbestabfälle:

Bei der Anlieferung von Asbestabfällen (z.B. Eternit) ist vom Abfallbesitzer eine Abfallinformation an den Deponiebetreiber zu übermitteln. Bei verpackten Asbestabfällen muss zusätzlich eine Bestätigung vorgelegt werden, dass sich innerhalb der Verpackung ausschließlich Asbestabfälle befinden.

Verunreinigte Aushubmaterialien und sonstige mineralische Abfälle: Bei verunreinigtem Aushubmaterial oder sonstigen mineralischen Abfällen, welche zur Deponierung vorgesehen sind, sind vom Abfallbesitzer ein Beurteilungsnachweis und eine Abfallinformation an den Deponiebetreiber zu übermitteln.

Recyclingfähige Baurestmassen:

Sortenreine Baurestmassen wie Betonabbruch, Asphaltaufruch und Bauschutt ohne Verunreinigungen können nur unter Vorlage einer Rückbaudokumentation gem. ÖNORM B3151 (Objektbeschreibung, Schadstofferkundung, Rückbaukonzept und Freigabeprotokoll) zur Baurestmassenaufbereitung übernommen werden.

Bei fehlender oder unvollständiger Rückbaudokumentation sowie offensichtlich nicht entfernten Schad- und Störstoffen unter Einhaltung der Anforderungen des Anhang 2 der Deponieverordnung werden Baurestmassen einer Deponie zugeführt. Die erforderliche Abfallinformation gem. DepVO 2008 ist beizubringen.

Formulare für die Abfallinformationen sowie die Deponieverordnung 2008, die dazugehörigen Erläuterungen und weitere relevante abfallrechtliche Vorschriften können unter <http://www.bernegger.at/docs/depvo2008/download.php> heruntergeladen werden.

Die erforderlichen Unterlagen müssen bereits vor Anlieferung an uns übermittelt werden bzw. die Unterlagen müssen jedoch spätestens direkt bei der Anlieferung vom LKW-Fahrer abgegeben werden. Eine Übernahme ohne die entsprechenden Unterlagen ist nicht möglich bzw. strengstens untersagt.

ÜBERGABE VON ABFÄLLEN DURCH BERNEGGER:

Bei der Übergabe von Abfällen beauftragt Bernegger explizit die vollständige, umweltgerechte und ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung. Der Auftragnehmer hat Bernegger die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen. Der Übernehmer der Abfälle garantiert, die entsprechenden Genehmigungen lt. Abfallwirtschaftsgesetz i.d.g.F zu besitzen, um die Abfälle übernehmen zu dürfen. Entzug oder Änderungen des Genehmigungsumfanges sind Bernegger unverzüglich zu melden. Bernegger ist diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos zu halten.